

ANLAGE NR. 2.184
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "SAALEHÄNGE BEI
GOSECK" (EU-CODE: DE 4837-301, LANDESCODE: FFH0183)

§ 1

Gebietsdaten und Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet liegt im Burgenlandkreis in den Gemarkungen Eulau, Goseck, Leißling und Schönburg.
- (2) Das Gebiet ist in fünf Teilflächen untergliedert und hat eine Gesamtgröße von ca. 243 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst die an den nördlichen und südlichen Saalehängen gelegenen Laubmischwald- und Grünlandkomplexe westlich und südlich von Goseck. Die Teilfläche westlich Goseck umfasst die Weinberge nördlich Eulau sowie das Eulauer Heideholz, das Heiligtal, den Siedichgrund, das Ochsenholz bis zum Kleinen Hain und den Waldbereich Eierpepper. Die Teilfläche südwestlich Goseck umfasst den Südhang Bärenhöhle. Zwei Teilflächen umfassen den Auwald der Rabeninsel zwischen dem Oebitzwehr und dem Mühlberg nördlich der Saale. Die südlichste Teilfläche umfasst den Laubwald um die Vierberge herum sowie des Roten Holzes, des Mönchsholzes, des Pfarrholzes und das Grünland des Kötschbachtals. Das Ackerland der Vierberge gehört nicht zum Gebiet.
- (4) Das Gebiet überschneidet sich mit dem Naturschutzgebiet „Saaleaue bei Goseck“ (NSG0268) sowie mit den Landschaftsschutzgebieten „Saale“ (LSG0034BLK) und „Saaletal“ (LSG0034WSF), ist eingeschlossen von dem Naturpark „Saale-Unstrut-Triasland“ (NUP0002LSA) und umfasst die Flächennaturdenkmale „Rabeninsel“ (FND0005WSF), „Siedichgrund“ (FND0003WSF) und „Vierberge mit Mehlteich“ (FND0008WSF).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
 1. Gebietskarte: FFH0183,
 2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 281, 284.

§ 2

Gebietsbezogener Schutzzweck

- (1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:
 1. die Erhaltung des im Naumburger Buntsandsteinhügelland befindlichen Komplexes gebietstypischer Lebensräume, insbesondere der Waldlebensräume, Trockenrasen und Silikatfelsen in den Hanglagen sowie der Auwälder im Saaletal,
 2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
 - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus*

pratensis, *Sanguisorba officinalis*), 8310 Nicht touristisch erschlossene Höhlen, 9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*), 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*), 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*), 91F0 Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmenion minoris*),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Nymphenfledermaus (*Myotis alcaethoe*), Rauhhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

- (2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

§ 3

Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:
1. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,
 2. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:
1. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6210,

2. ohne Düngung des LRT 6510 jeweils in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet; freigestellt ist eine Phosphor- oder Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,
 3. Nutzung von Nachtpferchen auf dem LRT 6210 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
 4. auf dem LRT 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens sieben Wochen zwischen zwei Mahdnutzungen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
 5. Winterweide mit Rindern auf dem LRT 6510 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:
1. Erhaltung eines für die LRT 9160 und 91F0 typischen Wasserregimes,
 2. Erhaltung von Solitäreichen; bevorzugte Freistellung von Eichen im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen.
- (4) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf dem LRT 6210 nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung.
- (5) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:
1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung.

§ 4

Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

